

Aufgrund der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Durmersheim

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Kindergärten und Kinderkrippen (im Folgenden Kindertageseinrichtungen genannt) in Trägerschaft der Gemeinde Durmersheim.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Durmersheim erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen sowie für die Entlohnung der dort Beschäftigten eine Gebühr für die in den Einrichtungen aufgenommenen Kinder. Für das Mittagessen erhebt die Gemeinde zusätzlich Verpflegungskosten.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder. Die Personensorgeberechtigten sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Die Kinder werden zum 1. und zum 15. des Monats aufgenommen. Die Kinder, die zum 15. des Monats oder nach dem 15. des Monats aufgenommen werden, entrichten die Hälfte der monatlichen Gebühr. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes wirksam werden. Die Gebühr wird zum 1. eines jeden Monats zur Zahlung durch Überweisung oder Abbuchungsermächtigung fällig. Gleiches gilt für die Verpflegungskosten. Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit (Betreuungsmodul), das Alter des Kindes sowie der Aufnahmetag.

Eine Änderung der Betreuungsmodule bzw. die An- und Abmeldung des Mittagessens ist in Abstimmung mit der Kindergartenleitung ausschließlich zum 1. eines Monats möglich.

Die Gebühr ist als monatliche Gebühr im Kalenderjahr für insgesamt 11 Monate zu entrichten. Für das Mittagessen fallen zusätzlich Verpflegungskosten an, für die

Monate, für die das Mittagessen gebucht wird. Die Verwaltungsgebühr für Änderungen ist pro Änderung fällig.

§ 5 Gebührenhöhe

Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung sind folgende Gebühren bzw. für das Mittagessen folgende Verpflegungskosten zu zahlen:

Gebühren ab dem 01.02.2024

a. Gebühr ab dem vollendeten 3. Lebensjahr			
Ziffer	Modul	Gebühr	
		1. Kind	2. Kind
1.	Verlängerte Öffnungszeiten (32,5 Std.), gilt auch für Waldkindergarten	155,00 Euro	78,00 Euro
2.	Verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)	166,00 Euro	83,00 Euro
3.	Ganztagesbetreuung bis 16 Uhr	237,00 Euro	119,00 Euro
4.	Ganztagesbetreuung bis 17 Uhr	264,00 Euro	132,00 Euro

b. Gebühr ab dem vollendeten 2. Lebensjahr vor dem vollendeten 3. Lebensjahr		
Ziffer	Modul	Gebühr
1.	Verlängerte Öffnungszeiten (32,5 Std.)	205,00 Euro
2.	Verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)	211,00 Euro
3.	Verlängerte Öffnungszeiten (38,75 Std.)	226,00 Euro
4.	Ganztagesbetreuung bis 16 Uhr	279,00 Euro
5.	Ganztagesbetreuung bis 17 Uhr	311,00 Euro

c. Gebühr vor dem vollendeten 2. Lebensjahr		
Ziffer	Modul	Gebühr
1.	Verlängerte Öffnungszeiten (32,5 Std.)	231,00 Euro
2.	Verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)	237,00 Euro
3.	Verlängerte Öffnungszeiten (38,75 Std.)	250,00 Euro
4.	Ganztagesbetreuung bis 16 Uhr	300,00 Euro
5.	Ganztagesbetreuung bis 17 Uhr	334,00 Euro

d. Gebühr Mittagessen		
	Verpflegungskosten	65,00 Euro

e. Änderungsgebühr		
	Verwaltungsgebühr für Änderungen des Betreuungsmodells bzw. Mittagessen	5,00 Euro

Bei den Betreuungsmodulen „Ganztagesbetreuung 16 Uhr“, „Ganztagesbetreuung 17 Uhr“ und „Verlängerte Öffnungszeit (38,75 Std.)“ ist das Mittagessen verpflichtend zu buchen. Bei den übrigen Modulen kann das Mittagessen gebucht werden.

Gebühren ab dem 01.09.2024

a. Gebühr ab dem vollendeten 3. Lebensjahr			
Ziffer	Modul	Gebühr	
		1. Kind	2. Kind
1.	Verlängerte Öffnungszeit (32,5 Std.), gilt auch für Waldkindergarten	164,00 Euro	82,00 Euro
2.	Verlängerte Öffnungszeit (35 Std.)	176,00 Euro	88,00 Euro
3.	Ganztagesbetreuung bis 16 Uhr	251,00 Euro	126,00 Euro
4.	Ganztagesbetreuung bis 17 Uhr	280,00 Euro	140,00 Euro

b. Gebühr ab dem vollendeten 2. Lebensjahr vor dem vollendeten 3. Lebensjahr		
Ziffer	Modul	Gebühr
1.	Verlängerte Öffnungszeit (32,5 Std.)	217,00 Euro
2.	Verlängerte Öffnungszeit (35 Std.)	224,00 Euro
3.	Verlängerte Öffnungszeit (38,75 Std.)	240,00 Euro
4.	Ganztagesbetreuung bis 16 Uhr	296,00 Euro
5.	Ganztagesbetreuung bis 17 Uhr	330,00 Euro

c. Gebühr vor dem vollendeten 2. Lebensjahr		
Ziffer	Modul	Gebühr
3.	Verlängerte Öffnungszeit (32,5 Std.)	245,00 Euro
4.	Verlängerte Öffnungszeit (35 Std.)	251,00 Euro
5.	Verlängerte Öffnungszeit (38,75 Std.)	265,00 Euro
4.	Ganztagesbetreuung bis 16 Uhr	318,00 Euro
6.	Ganztagesbetreuung bis 17 Uhr	354,00 Euro

d. Gebühr Mittagessen		
	Verpflegungskosten	70,00 Euro

e. Änderungsgebühr		
	Verwaltungsgebühr für Änderungen des Betreuungsmodells bzw. Mittagessen	5,00 Euro

§ 6 Gebührenermäßigung

Auf die Gebühren nach § 5 Buchstabe a werden Ermäßigungen für Zweitkinder - mit Ausnahme der Verpflegungskosten - in Höhe von 50 Prozent gewährt.

Das dritte Kind und weitere Kinder sind mit Ausnahme der Verpflegungskosten von den Gebühren befreit.

Als Erst-Kind (1. Kind) gilt nach dieser Satzung das jüngste Kind, für die Ermäßigungen weiterer Kinder ist das Alter der Geschwisterkinder (aufsteigend) maßgebend.

Als Erst-, Zweit-, Drittkind usw. gelten die Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und die gemeinsam mit einem bzw. mehreren Kindern einer Familie eine Kindertageseinrichtung oder eine Einrichtung der Schulkindbetreuung in Durmersheim besuchen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft und setzt gleichzeitig die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Gemeinde Durmersheim vom 16.12.2020 einschließlich Änderungssatzungen außer Kraft.

11.01.2024

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.